



Paderborn, 01.12.2021

Web [www.ub.uni-paderborn.de](http://www.ub.uni-paderborn.de)

**Ihr Antrag „Bezug von Elsevier- und Springer-Produkten“ vom 27.10.2021**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Mail vom 27.10.2021 an [webmaster@uni-paderborn.de](mailto:webmaster@uni-paderborn.de) baten Sie um eine Übersicht der Kosten, die der Universität Paderborn in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 für den Bezug von Produkten der Unternehmen Elsevier und Springer Business & Science Media entstanden sind und zwar aufgeschlüsselt nach Jahr und Produktnamen.

Ihr Auskunftersuchen lehne ich ab.

Begründung:

Der Antrag ist gemäß § 8 IFG NRW abzulehnen, da es sich bei den erbetenen Informationen um Geschäftsgeheimnisse handelt. § 8 IFG NRW entfaltet drittschützende Wirkung und schützt damit auch fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Geschäftsgeheimnisse sind nur einem begrenzten Personenkreis bekannte kaufmännische Aspekte eines Unternehmens wie Geschäftsverbindungen, Marktstrategien, Preise und Kalkulationen, an deren Geheimhaltung das Unternehmen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach dem erkennbaren Willen des Unternehmens auch geheim bleiben sollen. Ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse liegt dann vor, wenn die betroffenen Aspekte für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, d.h. ihr Bekanntwerden den eigenen Wettbewerb schwächen oder den fremden Wettbewerb fördern kann. Ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, wenn das Vermögen des Unternehmens durch die Offenbarung eine Einbuße erleiden würde. Dies kann auch eine sich erst mittelbar finanziell auswirkende Schwächung der Wettbewerbssituation sein. Sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung einer Information besteht, folgt daraus regelmäßig auch, dass durch deren Offenlegung ein Schaden eintreten würde (Franßen/Seidel § 8 IFG NRW, Rn. 873 ff.).

Die von Ihnen beantragten Preis- und Produktinformationen sind als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 8 IFG NRW einzuordnen. Die Preispolitik eines Verlages ist ein grundlegender Wettbewerbsfaktor. Eine Offenlegung der Kosten nach Jahr und Produktnamen würde dazu beitragen, dass sich der Markt auf die Preispolitik der Verlage einstellen könnte. Die Verlage haben insofern ein nachvollziehbares wirtschaftliches Interesse an deren Geheimhaltung, was auch in vertraglich vereinbarten Vertraulichkeitsverpflichtungen zum Ausdruck kommt.

Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW wird darauf hingewiesen, dass Sie das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

